

Antworten von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V. zu Fragen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) zur Umsetzung von Artikel 31 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2024/1788 (Verbot von langfristigen Gaslieferverträgen ohne CCS)

Berlin, 19.9.2025

Allgemeine Anmerkungen von Energy Traders Deutschland:

Die Bestimmung, dass für die Lieferung von fossilem Gas ohne Kohlendioxid-Abscheidung und -Speicherung keine langfristigen Verträge abgeschlossen werden dürfen, die länger als bis 31.12.2049 laufen, wurde in einen Artikel der Richtlinie aufgenommen, dessen Gegenstand in erster Linie den Netzzugang betrifft. Dadurch könnte die Bestimmung so ausgelegt werden, dass ihr Anwendungsbereich auf langfristige Transportverträge beschränkt ist, die keine CCS/CCU beinhalten.

Sollte sich der Anwendungsbereich, wie vom Bundeswirtschaftsministerium möglicherweise interpretiert, jedoch auf die Importverträge beziehen, stellen sich einige grundlegende Fragen, die es vor Umsetzung der Richtlinie zu klären gilt.

1. Die Umsetzung der Richtlinie sollte zur Vermeidung von erheblichen Marktverzerrungen weitestgehend zwischen den EU-Mitgliedsstaaten harmonisiert erfolgen. Die Vertragsfreiheit stellt dabei ein besonders zu schützendes Rechtsgut dar, welches so gering wie möglich beeinträchtigt werden sollte (z.B. indem Vertragsverbot ein Lieferverbot vorgezogen werden sollte). Andernfalls kann es zu einem Verlust des Level-Playing-Fields zwischen den Marktakteuren kommen. Dadurch könnte der europäische Binnenmarkt erheblich geschädigt werden – mit negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen bzw. deutschen Industrie aufgrund abnehmender Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit. Zudem sollte klargestellt werden, dass Transite durch die EU von den Vorgaben ausgeschlossen sind. Die Nutzung der europäischen Infrastruktur sollte mindestens aus Resilienzgründen für unsere Nachbarn außerhalb der EU möglich bleiben, solange sie nicht selbst entsprechende Anforderungen an die Belieferung mit Gas stellen.

2. Auf Ebene der Importverträge werden Verträge mit Laufzeiten von zehn Jahren und länger als langfristig angesehen¹. Diese Verträge werden zwischen den Vertragsparteien bilateral verhandelt und individuell ausgestaltet. Der Rückgriff auf das in der Branche erarbeitete EFET-Standardrahmenwerk erfolgt in der Regel nicht, da dieses auf den kurz- und mittelfristigen Energiegroßhandel ausgelegt ist. Je nach Volumen und Wert eines langfristigen Importvertrages können die individuellen Verhandlungen bis zu fünf Jahre in Anspruch nehmen. Der Abschluss solcher langfristigen Verträge ist sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Bezahlbarkeit der Energiebereitstellung in Deutschland und Europa essentiell. Aufgrund der steigenden Nachfrage auf dem Weltmarkt stehen hinter den zu verhandelnden Vertragsmengen oft noch zu entwickelnde Produktions- und/oder Export-Projekte, die erst durch das Eingehen des langfristigen Commitments umgesetzt werden können. So ist es zum Beispiel nicht unwahrscheinlich, dass ein für die zukünftige Deckung der Nachfrage wichtiger Importvertrag verhandelt wird, dessen Lieferbeginn jedoch aufgrund der Projektumsetzung erst in den 2030ern liegt. Je kürzer dabei die Vertragslaufzeit infolge des genannten Vertragsverbotes ausfällt, umso höher fällt der Preis für die Mengen aus. Dies dürfte dem steten Ziel der Bezahlbarkeit deutlich entgegenstehen. Deshalb sollte diskutiert werden, welche Optionen den Vertragsabschluss trotz Laufzeit über den 31.12.2049 hinaus ermöglichen könnten. Neben der Anwendung von CCS sollte auch der

¹ An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass wir uns bei der Definition von Langzeitverträgen auf die in der Industrie gängige Anwendung beziehen und nicht auf die in Artikel 2 Absatz 56 der Richtlinie enthaltene Definition.

Einsatz von anderen Dekarbonisierungsmaßnahmen (siehe Punkt 4) erlaubt werden. Des Weiteren sollten Verträge mit Nutzung alternativer Lieferpunkte außerhalb der EU bzw. des EWR, nicht von dem Verbot umfasst werden. Bezuglich nicht auszuschließender, bereits abgeschlossener Verträge, deren Lieferung über den 31.12.2049 hinausgeht, sollte Bestandschutz gelten, um Diskussionen zu komplizierten Entschädigungsregeln zu vermeiden.

3. Auf welcher Ebene die Anwendung von CCS oder anderen Dekarbonisierungsmaßnahmen erfolgen kann bzw. wird, ist derzeit noch unklar. Einerseits stehen dafür verschiedene Optionen im Wettbewerb, zum anderen wird es unterschiedliche Anwendungsfälle und folglich verschiedene Lösungen geben. So ist es zum einen denkbar, dass der Einsatz der Kohlendioxid-Abscheidung und -Speicherung direkt beim Import erfolgt, im Wesentlichen zur Herstellung von kohlenstoffarmem Wasserstoff, zum anderen kann die Kohlendioxid-Abscheidung und -Speicherung auch direkt beim Gasverbraucher, z.B. einem Gaskraftwerk, erfolgen. In beiden Fällen muss der Importeur nicht identisch sein mit Unternehmen, das CCS anwendet. Das bedeutet, dass über eine Nachweis- und Nachverfolgbarkeit der Anwendung von Kohlendioxid-Abscheidung und -Speicherung diskutiert werden muss, die es dem Importeur ermöglicht, z.B. unter Verwendung von entsprechenden Zertifikaten, die entsprechende, geregelte Anerkennung der Anwendung zu erhalten. Diese Diskussion kann erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, ab dem ausreichend Erfahrungen mit den ersten CCS-Projekten gesammelt wurden. Entsprechend gilt es diese zukünftigen Entwicklungen bei der gesetzlichen Umsetzung der Gasrichtlinie zu beachten.
4. Ein weiteres Problem ergibt sich aus der deutschen Übersetzung von Artikel 31 (3) der Richtlinie. Während die englische Fassung vorsieht, dass der Abschluss langfristiger Verträge für erneuerbares und kohlenstoffarmes Gas zulässig bleibt, solange diese den Wettbewerbsregeln der Union entsprechen und zur Dekarbonisierung beitragen, heißt es weiter: "No long-term contracts for the supply of unabated fossil gas shall be concluded with a duration beyond 31 December 2049." In der deutschen Übersetzung lautet die Passage hingegen: „Für die Lieferung von fossilem Gas ohne Kohlendioxid-Abscheidung und -Speicherung dürfen keine langfristigen Verträge abgeschlossen werden, die länger als bis 31.12.2049 laufen.“
5. Dieser Unterschied ist von erheblicher Tragweite und der im Englischen verwendeten Begriff „unabated fossil gas“ wird in der Richtlinie nicht näher definiert. Damit eröffnet sich ein Spielraum für unterschiedliche Auslegungen. Während das englische Original die Möglichkeit offenlässt, neben CCS auch andere Formen der Emissionsminderung zu berücksichtigen – etwa CCU oder den Einsatz von Emissionszertifikaten bzw. Carbon Offsets –, beschränkt die deutsche Übersetzung den Anwendungsbereich faktisch auf CCS. Dies führt nicht nur zu einer erheblichen inhaltlichen Verengung, sondern birgt auch die Gefahr einer EU-weiten Rechtszersplitterung. Damit steigt das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen, die das Level-Playing-Field im europäischen Binnenmarkt beeinträchtigen und Investitionsentscheidungen nachhaltig verunsichern könnten.

EFET Deutschland bietet an, die unterschiedlichen Anwendungsansätze der Bestimmung im weiteren Dialog zu diskutieren und die damit verbundenen Auswirkungen aufzuzeigen, um eine fundierte Umsetzungsentscheidung zu ermöglichen.

Anwendungsbereich des Verbots langfristiger Gaslieferverträge ohne CCS

a) Zeitlicher Anwendungsbereich

- Art. 31 Abs. 3 RL (EU) 2024/1788 (kurz: „RL“) verbietet ausdrücklich den „Abschluss“ der betroffenen Gaslieferverträge. Die RL legt das Verständnis nahe, dass der Zeitpunkt des Abschlusses tatbestandlich entscheidend ist.
 - Das Verbot wäre damit „ex nunc“ auszugestalten.
 - Art. 31 Abs. 3 RL (EU) 2024/1788 verbietet ausdrücklich den „Abschluss“ langfristiger Gaslieferverträge ohne CCS die über den 31.12.2049 hinauslaufen.
 - Vorausgesetzt, dass die Verträge neu abgeschlossen werden, ergibt sich nach unserem Verständnis, dass ausschließlich Lieferungen nach 2049 ohne CCS ausgeschlossen sind.
 - Es ist weiterhin im Sinne der Versorgungssicherheit und der Bezahlbarkeit, Gasverträge abzuschließen, die auch über den 31.12.2049 hinauslaufen können und es ist ersichtlich, dass, wenn bestimmte Voraussetzungen nach 31.12.2049 nicht erfüllt sind, dieses Gas nicht in Europa geliefert werden darf.
 - Hat dies relevante Wirkungen mit Blick auf Bestandsverträge? Sind die Bestandsverträge auf unbestimmte Zeit geschlossene Dauerschuldverhältnisse mit wiederkehrenden Verpflichtungen bis zur Kündigung/Vertragsende?
 - Es gilt Bestandsschutz; vor Inkrafttreten der Richtlinie abgeschlossene Verträge sind nicht im Anwendungsbereich.
 - Verträge mit Dauerschuldverhältnis mit unbestimmter Zeit auf Großhandelsebene sind nicht bekannt.
 - Welche Folgen und ggf. Vor- und Nachteile ergäben sich aus Ihrer Sicht aus diesem „Abschluss“ bezogenen Ansatz – insbesondere auch für die Handhabbarkeit/Durchsetzbarkeit des Verbots?
 - Zu diesem Thema besteht aus unserer Sicht noch Diskussionsbedarf, denn, wie oben beschrieben, bestehen noch grundlegende Fragen zur Umsetzung.
- Als weiteren denkbaren Zeitpunkt für das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale hatten Sie (BDEW v.a.) den Erfüllungszeitpunkt/„die Lieferung“ erwogen:
 - Wie erfolgt die Erfüllung von langfristigen Gaslieferverträgen in der Regel? Wie wird der Erfüllungszeitpunkt bestimmt?
 - Was ist der Erfüllungsort in der Regel?
 - Der Gasliefervertrag enthält Angaben zum Erfüllungszeitpunkt und -ort, diese sind aber nicht einheitlich.
 - Wie könnte die Regelung (abweichend von der RL) lauten, in der auf den Erfüllungszeitpunkt abgestellt wird (und nicht auf Vertragsabschluss)? Bitte um Regelungsvorschlag + Erläuterung.

- Was wären die Folgen aus dem Abstellen auf den Erfüllungszeitpunkt? Würde das nicht dazu führen, dass faktisch/rechtlich ein Importverbot entstünde? Insbesondere weil dann tatbestandlich auf die tatsächliche Erfüllung statt auf den Liefervertrag abgestellt werden müsste, sodass letztlich die tatsächliche Lieferung von Gas ohne CCS ab 2045/2050 verboten werden würde.
 - Vorbehaltlich weiterer Klärung von Details käme dies einem Verbot gleich.
- Welche Auswirkungen hätte das Abstellen auf den Erfüllungszeitpunkt aus Ihrer Sicht auf Bestandsverträge?

b) Sachlicher Anwendungsbereich

- Wie ist aus Ihrer Sicht der Begriff „Lieferung“ nach der RL zu verstehen? Sollten nur Drittstaatslieferungen erfasst sein, oder mit Blick auf Gasförderländer in der EU/EWR auch solche innerhalb EU/EWR?
 - Der Wortlaut der Richtlinie ist weit gefasst und sowohl Drittstaatslieferungen in die EU/EWR als auch Lieferungen innerhalb der EU/EWR, sofern sie in Deutschland oder in der EU erfolgen. In Abhängigkeit von der Auslegung des Begriffs der „Lieferung“ könnten sich verschiedene Anwendungsbereiche für die Richtlinie eröffnen (nicht nur Importverträge).
- Betrifft das Verbot nur die Erfüllung in DEU oder auch die Erfüllung in EU oder ggf. bei Lieferung von Gas über DEU/EU zusätzlich auch Transitlieferungen in Drittstaaten (wäre dies technisch auch eine „Lieferung in die EU“)? Ist der Tatbestand also bereits dann erfüllt, wenn Gas durch europäische Leitungen fließt oder kommt es insofern auf den Zielort an und sind Durchlieferungen ausgenommen? Wie praxisrelevant könnten diese Fälle sein?
 - Transite sollten nicht betroffen sein, sofern ein Verbrauch innerhalb der EU nicht vorgesehen ist. Fragen der praxisrelevanten Umsetzung sollten nach Klärung der grundlegenden Fragen geklärt werden.

c) Persönlicher Anwendungsbereich und Außer-EU Vertragsabschlüsse

- Trifft das Verbot alle Akteure in der EU/EWR und auf beiden Seiten des Vertrages, als Abschlussverbot? Oder trifft es den Vertrag als solchen (als gesetzliches Verbot nach § 138). Wenn nicht auf den Abschluss, sondern die Erfüllung abgestellt wird, ändert sich dann etwas an der Antwort auf die vorstehende Frage?
 - Anwendungsbereich ist in Art.1 Abs. 2 definiert. Zur Umsetzung dieses Anwendungsbereiches muss sich das Verbot an alle Akteure in der EU/EWR richten, die solche Verträge abschließen, unabhängig davon, ob der Vertragspartner im Drittland sitzt.
 - Eine abweichende Rechtswahl (z.B. Recht eines Drittstaates) ändert nichts an der Anwendbarkeit des Verbots für EU-Akteure; das Verbot gilt in Bezug auf Lieferorte in der EU zwingend.
- Welche Folge hätte eine abweichende Rechtswahl (zum Beispiel des Rechts eines Drittstaates ohne entsprechendes Verbot)? Setzt sich das Verbot gegen außer-EU-Vertragsrecht und Gerichtsbarkeit/Schiedssprüche durch? Gibt es eine Rechtsordnung die regelmäßig bei langfristigen Gasliefererverträgen gewählt wird?

- Eine abweichende Rechtswahl (z.B. Recht eines Drittstaates) ändert nichts an der Anwendbarkeit des Verbots für EU-Akteure; das Verbot gilt zwingend.
- Bei Bestandsverträgen: Sekundäransprüche/Schadenersatz/Take-or-Pay kann den Effekt des Verbots zunichten machen. Wie umgehen damit?
 - Die Frage ist unklar. Bei einem gesetzlichen Verbot von Lieferungen von fossilem Gas ohne Kohlendioxid-Abscheidung und -Speicherung in der EU unter langfristigen Verträgen wird der Effekt nicht durch die benannten Klauseln zunichte gemacht. Fraglich ist, wer die Kosten für die Umsetzung des Verbotes zu tragen hat bzw. inwiefern Entschädigungsansprüche bestehen können.
- Wie könnte aus Ihrer Sicht der Adressatenkreis des Artikel 31 Absatz 3 RL konkretisiert werden? Wie betrifft das Verbot zum Beispiel Händler in Drittländern?
 - Anwendungsbereich ist in Art.1 Abs. 2 definiert. Zur Umsetzung dieses Anwendungsbereiches muss sich das Verbot an alle Akteure richten, die in der EU/EWR liefern möchten, unabhängig davon, ob der Vertragspartner im Drittland sitzt.

1. Ausnahmen vom Verbot (CCS)

- Wir verweisen auf unsere grundlegenden Fragen zu Ihrem Fragenkatalog. Die Beantwortung auch dieser Fragen hängt von der konkreten Umsetzungsidee ab und ist nicht trivial zu beantworten.
- Geliefertes Gas mit CCS ist blauer Wasserstoff, also nicht betroffen. Geliefertes Gas mit CCS/CCU erst in DEU/EU wäre technisch „unabated“, aber darauf zielt die Regelung nicht ab
- An welcher Stelle der „Lieferkette“ kann aus Ihrer Sicht CCS angelegt werden, um eine Ausnahme vom Verbot zu rechtfertigen und warum? Beim Erzeuger? Beim Importeur, Lieferanten, Endabnehmer?
- Wie könnte diese Ausnahme vom Verbot aus Ihrer Sicht anwendungsfreundlich ausgestaltet werden? Auch hinsichtlich etwaiger Nachweispflichten.

I. Fragen zur Praxis

- Gibt es bereits heute Lieferverträge über 2049 hinaus? Wie sind die üblichen Laufzeiten von Langfristlieferverträgen?
- Bitte um Übersendung (wenn vorhanden) von Muster-/Standard-Lieferverträgen.
- Mit Blick auf welche (üblichen) Vertragsklauseln könnte ein Verbot u.U. problematisch sein?
 - Übliche Laufzeiten von Langfristlieferverträgen können zwischen 10 und 15 Jahren liegen, teils auch länger. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen bereits auch Verträge über das Jahr 2049 eingegangen sind.
 - Bilaterale Verträge enthalten oft Take-or-Pay-Klauseln, Preisgleitklauseln, Preisrevisionsklauseln, Optionalitäten bezüglich der Lieferpunkte, Force-Majeure-Regelungen und flexible Lieferfenster.
 - Besonders problematisch könnten Klauseln sein, die eine automatische Verlängerung des Vertrages um weitere 10-20 Jahre vorsehen. Des Weiteren können Bestandsverträge Anpassungen vorsehen, z.B.

Preisrevisionsklauseln, Optionalitäten bezüglich der Lieferpunkte bzw. Lieferanten aus Drittstaaten, da diese sich nicht an die Richtlinie halten müssen, wollen oder können.

- Derartige bilaterale Langfristverträge sind oft projektgebunden und dienen dazu, sowohl die Realisierung dieser Vorhaben als auch stabile und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Versorgungssicherheit zu ermöglichen.
- In der Energiebranche sind langfristige Verträge mit einer Laufzeit von über 10 Jahren i.d.R. sehr individuell und bilateral ausgestaltet. Solchen Verträgen liegen üblicherweise keine standardisierten Vertragsmuster oder Vertragsklauseln zugrunde. Wegen der Komplexität und dem projektgezogenen Charakter dieser Vereinbarungen sind maßgeschneiderte Regelungen erforderlich, die auch spezifische Risiken individuell abdecken. Standardverträge dürften daher in diesem Kontext nur selten zur Anwendung kommen.
- Die Diskussion über gleichwertige Anerkennungsmaßnahmen oder Nachweissysteme ist erst dann relevant, wenn CCS/CCU in Deutschland regulatorisch zulässig ist.
- Wichtig ist, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit ausdrücklich nicht ausschließt. Eine inhaltliche Konkretisierung kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die weiteren Rahmenbedingungen sowie die Entwicklung und Anwendung der CCS-Technologie bzw. Dekarbonisierungstechnologien absehbar sind.